



Staatliche Anerkennung von Weiterbildungen für die Pflege

**Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer
Weiterbildungsbezeichnung nach der Hessischen
Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege**

**(gilt für Weiterbildungen, die in Deutschland
- außerhalb Hessens - absolviert wurden)**

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den **Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung im Bereich der Weiterbildungen für die Pflege** aufgrund einer in einem anderen Bundesland abgeschlossenen Weiterbildung. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin. Die Telefonnummer und die E-Mailadresse finden Sie unter Kontakt.

Die Informationen in diesem Merkblatt gelten für folgende Weiterbildungen (Weiterbildungsbezeichnungen), die in Hessen in der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 654) in der derzeit geltenden Fassung staatlich geregelt sind:

- Staatlich anerkannte Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte leitende Pflegefachkraft nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat II 24.2) für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung, wenn Sie in Hessen wohnen oder arbeiten.

Die ggf. erteilte Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung ist nur in Hessen gültig.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer der o.g. Weiterbildungsbezeichnungen setzt in jedem Fall die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent voraus.

Anerkennungsmöglichkeiten:

1. Nach § 15 Abs. 3 WPO-Pflege erhält wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und eine **in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Erlaubnis** zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nachweist auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung, sofern die Weiterbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag festgestellt.
2. Nach § 15 Abs. 4 WPO-Pflege erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung einer der o.g. Weiterbildungsbezeichnungen, wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort in Hessen hat und den **erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Weiterbildung in einem anderen Bundesland** nachweist.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung: 80,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 60,00 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 40,00 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren derzeitigen Hauptwohnsitz in Hessen oder Bescheinigung über Ihren Beschäftigungsort in Hessen (Arbeitgeberbescheinigung)
3. standesamtliches Dokument über die aktuelle Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch)
4. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent, erteilt von der zuständigen Behörde in Deutschland.
Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten oder Operationstechnische Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten können auch eine Urkunde der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vorlegen. Hieraus muss sich ergeben, dass Grundlage der Ausbildung die derzeit geltende Empfehlung der DKG war.

5. Nachweis über die abgeschlossene Weiterbildung (Prüfungszeugnis, Zertifikat etc). Im Fall einer Anerkennung nach § 15 Abs. 3 WPO-Pflege zusätzlich die von der zuständigen Behörde in einem anderen Bundesland ausgestellte staatliche Anerkennung.
6. Nachweis der Weiterbildungseinrichtung über Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) **Dauer der Weiterbildung** (von - bis)
 - b) **Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer**
 - c) **Art und Umfang der praktischen Weiterbildung**. Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Alle Unterlagen sind als Kopie einzureichen.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin.